

Verordnung über das Register anonymer und pseudonymer Werke (WerkeRegV)

Vom 18. Dezember 1965

(BGBl. I S. 2105; geändert durch Verordnung vom 15.10.1991, BGBl. I S. 2013)

zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes zur Bereinigung von Kostenregelungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums vom 13. Dezember 2001 mit Wirkung zum 1.1.2002, BGBl. I S. 3656

	Anschrift	Telefon	Telefax
Dienststelle München	Zentrale Postanschrift: 80297 München	Zentraler Kundenservice: +49 89 2195-1000	Zentrale Telefaxnummer: +49 89 2195-2221
Dienststelle Jena			
Informations- und Dienstleistungszentrum Berlin			
Zahlungsempfänger:	Bundeskasse IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54, BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700		
Anschrift der Bank:	Bundesbankfiliale München, Leopoldstraße 234, 80807 München		Internet: https://www.dpma.de

Auf Grund des § 138 Abs. 5 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1273) wird verordnet:

§ 1 Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Eintragung in das Register anonymer und pseudonymer Werke nach § 66 Abs. 2 Nr. 2 des Urheberrechtsgesetzes ist schriftlich beim Patentamt einzureichen.
- (2) In dem Antrag sind anzugeben
 1. der Name des Urhebers, der Tag und der Ort seiner Geburt und, wenn der Urheber verstorben ist, das Sterbejahr; ist das Werk unter einem Decknamen veröffentlicht, so ist auch der Deckname anzugeben;
 2. der Titel unter dem das Werk veröffentlicht ist, oder, wenn das Werk ohne Titel veröffentlicht ist, eine sonstige Bezeichnung des Werkes; ist das Werk erschienen, so ist auch der Verlag anzugeben;
 3. der Zeitpunkt und die Form der ersten Veröffentlichung des Werkes.

§ 2 Inhalt der Eintragung

In das Register anonymer und pseudonymer Werke sind die laufende Nummer der Eintragung, der Tag, an dem der Antrag beim Patentamt eingegangen ist, sowie die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Angaben einzutragen.

§ 3 Alphabetisches Register

Zum Register anonymer und pseudonymer Werke wird je ein alphabetisches Register der eingetragenen Urhebernamen einschließlich der Decknamen sowie der eingetragenen Titel oder sonstigen Bezeichnungen der Werke geführt.

§ 4 Eintragungsschein

Dem Antragsteller ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Eintragung auszustellen.

§ 5 Kosten

- (1) Für das Verfahren zur Eintragung eines anonym oder pseudonym veröffentlichten Werkes in das Register werden folgende Gebühren erhoben:
 1. Bei einem Werk 12,--Euro
 2. Bei mehreren Werken, deren Eintragung gleichzeitig beantragt wird,
 - a) für das erste Werk 12,--Euro
 - b) für das zweite bis zehnte Werk je 5,--Euro
 - c) ab dem elften Werk je 2,--Euro
- (2) Für das Verfahren bei der Erhebung der Gebühren nach Absatz 1 ist die Verordnung über die Verwaltungskosten beim Deutschen Patent- und Markenamt entsprechend anzuwenden.

§ 6

In Angelegenheiten, die bei Inkrafttreten von Änderungen dieser Verordnung anhängig sind, bestimmen sich die Kosten weiterhin nach den bisherigen Vorschriften.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.